

Vermerk

764/18

23.11.2020

D5-164/20

Dr. Konstantin Bajohr

Am 20.11.2020 hat der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen angefragt,

1. ob es zulässig sei, dass die Gemeinde eine evangelische Schulstiftung bei der Gründung einer Schule fördere, oder ob dies ausgeschlossen sei, weil es sich dabei um eine konfessionelle Schule handele, und,
2. für den Fall, dass eine Förderung möglich sei, ob diese allein in einem Betriebskostenzuschuss zu bestehen habe oder ob noch andere Arten der Förderung möglich seien.

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend mache ich darauf aufmerksam, dass ich davon ausgehe, dass es sich bei der zu gründenden Schule um eine Ersatzschule im Sinne von Art. 7 Abs. 4 GG und § 120 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) handelt.

A. Frage 1.

Fraglich ist zunächst, ob es möglich ist, einer von einem konfessionellen Träger gegründeten Ersatzschule eine staatliche Förderung zu gewähren, oder ob dies aufgrund des religiösen Bezugs des Trägers unzulässig ist.

I. Voraussetzungen der staatlichen Förderung einer privaten Schulgründung in Brandenburg

Die Voraussetzungen, unter denen Ersatzschulen im Land Brandenburg eine staatliche Förderung erhalten können, finden sich zueinen in den §§ 124 f. BbgSchulG, zum anderen in der „*Verordnung über die Bewilligung von Zuschüssen an die Träger von Ersatzschulen*“ des Landes Brandenburg (ESZV).

§ 124 Abs. 1 BbgSchulG lautet:

„Träger von Ersatzschulen, die auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, erhalten einen öffentlichen Finanzierungszuschuss zum Betrieb der Schule (Betriebskostenzuschuss). Der Betriebskostenzuschuss wird für die durch den Betrieb der Schule anfallenden Personalkosten und Sachkosten gewährt.“

Erfüllt die zu gründende Schule die genannten Voraussetzungen, kann ihr grundsätzlich ein öffentlicher Betriebskostenzuschuss gewährt werden.

II. Staatliche Förderung konfessioneller Ersatzschulen

Fraglich ist weiter, ob es zulässig ist, auch dem Träger einer konfessionellen Ersatzschule einen staatlichen Finanzierungszuschuss zu gewähren, oder ob dies aufgrund des religiösen Bezugs ausgeschlossen ist.

Das BbgSchulG enthält keine Regelung, nach der die staatliche Förderung allein Ersatzschulen vorbehalten ist, die sich in nicht-konfessioneller Trägerschaft befinden.

Eine entsprechende Einschränkung erscheint auch zweifelhaft. Sie dürfte zum einen in Konflikt mit dem in Art. 7 Abs. 4 GG garantierten Recht stehen, Privatschulen zu gründen. Zum anderen wäre zu begründen, weshalb eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu Ersatzschulen nicht-konfessioneller Träger gerechtfertigt wäre, um einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 GG auszuschließen. Schließlich dürfte die Gründung von Privatschulen in konfessioneller Trägerschaft auch ein Ausdruck der Wahrnehmung des Grundrechts auf Religionsfreiheit aus Art. 4 GG darstellen, gegen das verstoßen werden könnte, würde die staatliche Förderung solcher Schulen ausgeschlossen.

1. Ansicht Prof. Dr. Klaus Herrmann

Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang weiter, ob die Ansicht, die Herr Prof. Dr. Klaus Herrmann in dem von der Gemeinde überreichten Artikel *„Kooperation von Kommunen und Schulen in freier Trägerschaft“* (nachfolgend Herrmann) vertritt, begründen kann, die staatliche Förderung konfessioneller Privatschulen auszuschließen.

Zunächst hat *Herrmann* dort auf Seite 115 ausgeführt:

„(...) Solange auch staatliche Schulen kostenfrei erreichbar sind, soll eine finanzielle Unterstützung jedenfalls nicht religiös geprägter freier Schulträger keinen Bedenken begegnen. (...)“

Auf den Seiten 117 ff. des Artikels heißt es weiter:

„(...) Demnach erscheint die Förderung einer insgesamt „schulgeldfreien Ersatzschule“ notwendig, bei der die ausgefallenen Eigenmittel des Trägers, die aus den Schulgeldern aufgebracht werden könnten, anders refinanziert werden müssen. (...)“

Allerdings darf der öffentliche Schulträger aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Bekenntnisschulen bezuschussen. (...) Art. 7 Abs. 1 GG schreibt die staatliche Schulaufsicht vor, Art. 4 GG statuiert die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates. Die Förderung von Bekenntnisschulen einer Religionsgemeinschaft als Versorgungsschulen wäre damit nicht vereinbar. (...)“

An Bekenntnisschulen dürfen aufgrund der Neutralitätspflicht keine Zuschüsse gewährt werden. (...)“

(Unterstreichung hier)

2. Auseinandersetzung mit der Ansicht *Herrmanns*

Fraglich ist, ob die Ausführungen *Herrmanns* es begründen können, die staatliche Förderung einer evangelischen Ersatzschule auszuschließen.

Aus dem oben unter 1. zitierten Satz auf Seite 115 seines Artikels lässt sich dies nicht ableiten. Er teilt dort lediglich mit, dass die finanzielle Unterstützung nicht-religiöser Privatschulen

„keinen Bedenken“

begegnet. Zur Frage, wie es sich mit der finanziellen Unterstützung religiöser Privatschulen verhält, äußert er sich an dieser Stelle nicht.

Darüber hinaus gibt *Herrmann* in dem Zitat keine eigene Meinung wieder, sondern verweist in der Fußnote 137 am Ende des zitierten Satzes auf die Ausführungen in *Rux/Niehues*, Schulrecht (5. Auflage), unter Randnummer 961. Dort heißt es:

*„(...) Allerdings können Kommunen den Träger einer **privaten Schule unterstützen** (...) Dies ist jedenfalls dann einigermaßen unproblematisch, wenn es daneben ein vielfältiges Angebot öffentlicher Schulen in erreichbarer Entfernung gibt und wenn das Angebot der Privatschule grundsätzlich für alle Einwohner der Kommune nutzbar ist: Dafür kommt es auf die Höhe eines eventuellen Schulgeldes an (...) oder die religiös-weltanschauliche Ausrichtung: Die Förderung einer **privaten Bekenntnisschule** durch die Kommune ist selbst dann durchaus **fragwürdig**, wenn in der Kommune eine öffentliche Schule der betreffenden Art vorhanden ist und ein großer Teil der Einwohner dem betreffenden Bekenntnis angehört: Denn in diesem Fall kann die Einrichtung einer privaten Bekenntnisschule zur Segregation der Bekenntnisse führen.“*

Rux/Niehues sprechen sich an der Stelle, auf die *Herrmann* verweist, damit nicht gegen die staatliche Förderung von Bekenntnisschulen oder religiösen Privatschulen aus. Sie halten eine solche lediglich für

„fragwürdig“.

Dies begründen sie mit der Befürchtung, die Einrichtung einer privaten Bekenntnisschule könne zur Segregation der Bekenntnisse führen. Diese Begründung überzeugt dabei nicht. Sie erscheint zum einen weit hergeholt. Es fehlen jegliche Belege, dass mit einer Segregation zu rechnen ist. Darüber hinaus dürfte eine solche auch in den Schutzbereich der Religionsfreiheit fallen, die in Art. 4 GG garantiert wird. Zum anderen ist die Begründung nicht zwingend. Konfessionelle Schulen stehen üblicherweise auch Personen offen, die einer Religion angehört, welche nicht der des Schulträgers entspricht. Jedem steht der Zugang zu solchen Schulen offen. Allein die abstrakte Möglichkeit, dass die Einrichtung einer privaten Bekenntnisschule zu einer Segregation führen könnte, dürfte darüber hinaus nur schwer den Eingriff in die Grundrechte des konfessionellen Schulträgers aus Art. 3, Art. 4 und Art. 7 Abs. 4 GG rechtfertigen, der durch die Nichtförderung entstünde.

Die weiteren Ausführungen *Herrmanns* zum Thema auf den Seiten 117 ff. des zitierten Artikels stützen die Ablehnung einer staatlichen Förderung konfessioneller Ersatzschulen ebenfalls nicht. Zur Begründung seiner oben zitierten Feststellung, dass der öffentliche Schulträger keine Bekenntnisschulen bezuschussen dürfe, verweist *Herrmann* dabei erneut auf

Rux/Niehues, Schulrecht (5. Auflage), Randnummer 961 sowie auf *Vogel* in DÖV 2011, 661, 671.

Wie oben dargelegt, rechtfertigen es die Ausführungen von *Rux/Niehues* nicht, eine staatliche Förderung konfessioneller Ersatzschulen abzulehnen.

Im Artikel *Vogels* heißt es an der von *Herrmann* angeführten Stelle zwar:

„Der freie Träger müsste eine der differenzierten Formen der Schulart (zulässige Profilierungen) anbieten und sowohl auf eine religiös-weltanschauliche als auch auf eine zu starke Abweichung seines Konzepts von der staatlichen Regelschule verzichten.“

(Unterstreichung hier)

Die Ausführungen stehen jedoch im Konjunktiv und sind in ihrem Kontext zu betrachten. So hat *Vogel* ihnen zur Einleitung das Ziel vorangestellt:

„(...) die juristische Phantasie dahin zu richten, was zu tun sei, um dort, wo sich der Staat zurückzieht, freie Schulen als „Versorgungsschulen“ zu akzeptieren. (...) In der Dreieckskonstellation von Staat, der für ein ausreichendes Schulwesen zu sorgen hat, der Kommune, die ein legitimes Interesse am Erhalt ihrer Infrastruktur hat, und einem freien Träger, der eine risikobelastete öffentliche Aufgabe zu erfüllen hat, besteht eine Interessenbalance. Es wäre eine öffentlich-rechtliche vertragliche Regelung denkbar, die einerseits soviel Einbindung der Ersatzschule als „Versorgungsschule“ wie nötig enthielte, andererseits dem freien Träger aber so weit wie möglich seine Selbstbestimmung belässt. (...)“

Vogels Ausführungen geben daher lediglich seine Ideen wieder, wie in dem hypothetischen Fall verfahren werden könnte, dass ein freier Träger eine

„Versorgungsschule“

betreiben will und hierfür eine staatliche Förderung erhalten möchte.

Zum Begriff „*Versorgungsschule*“ hat die Evangelische Kirche Deutschland unter Punkt 2.2.2 der „*Statistik Evangelische Schule - Fakten und Trends 2012 bis 2014*“ unter <https://archiv.ekd.de/EKD-Texte/104717.html> festgehalten:

„Der Terminus der Versorgungsschule bezieht sich nur auf die allgemeinbildenden Schulen. Er drückt aus, dass eine Schule in evangelischer Trägerschaft mit ihrer jeweiligen Schulart **die einzige Schule am Ort/im Umfeld darstellt**. (...)“

(Hervorhebung hier)

Eine solche Schule soll in der Gemeinde Zeuthen jedoch gerade nicht gegründet werden. In der Gemeinde bestehen neben der zu gründenden noch weitere Schulen, auch in öffentlicher Trägerschaft. Es ist damit nicht beabsichtigt, staatliche Förderung für eine Versorgungsschule in evangelischer Trägerschaft zu gewähren.

Herrmann schränkt seine oben zitierte Feststellung auf Seite 118 seines Artikels auch ein. Dort schreibt, dass nur die

„Förderung von **Bekennnisschulen** einer Religionsgemeinschaft **als Versorgungsschulen**“

(Hervorhebung hier)

mit der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates nicht vereinbar sei. Die Gründung einer evangelischen Versorgungsschule ist in der Gemeinde Zeuthen jedoch nicht beabsichtigt.

Würden die Ausführungen *Herrmanns* auf Ersatzschulen ausgedehnt, die keine Versorgungsschulen sind, stellte dies eine unzulässige Verallgemeinerung dar.

Die staatliche Förderung einer konfessionellen Ersatzschule, die keine Versorgungsschule ist, ist daher zulässig.

B. Frage 2.

Fraglich ist weiter, ob die Förderung, die die Gemeinde im Hinblick auf die zu gründende Schule gewähren kann, allein in einem Betriebskostenzuschuss bestehen kann, oder ob weitere Arten von Förderungen möglich sind.

Herrmann hat auf den Seiten 115 ff. seines oben unter A. zitierten Artikels in diesem Zusammenhang festgehalten:

„Nach der geltenden Rechtslage erschöpft sich die staatliche Förderung des Ersatzschulwesens in den Finanzierungszuschüssen gem. §§ 124 ff. BbgSchulG. (...) Darüber hinaus gehende Zuschüsse – seien sie projektgebunden oder dauerhaft – können somit nicht auf die staatliche Einstands- und Finanzierungspflicht zurückgeführt werden. (...) Sofern den Gemeinden und Landkreisen durch den kooperativ abgestimmten Ersatzschulbetrieb Ausgaben erspart bleiben, kann ein zusätzlicher, zur staatlichen Finanzhilfe hinzutretender Finanzausschuss von dem Ersparten abhängig gemacht werden; (...)“

Zudem können zusätzliche Leistungen zur Ergänzung oder Ersetzung der als notwendig vorausgesetzten Eigenleistung der Privatschulen eine Steuerung der Gründung oder des Betriebs von Ersatzschulen bewirken (...)

Eine Bestimmung, wonach Zuschüsse aus anderen öffentlichen Quellen auf den staatlichen Betriebskostenzuschuss angerechnet werden, enthält das Landesrecht von Brandenburg nicht. (...)

Die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen stehen einem Zuschuss öffentlicher Schulträger an Ersatzschulen jedenfalls nicht entgegen. Wenn die Landesregierung selbst an die Eigenleistung der freien Schulträger unter Einbeziehung der „Zuschüsse finanzstarker Kräfte“ erinnert, um die Kürzung der staatlichen Zuschüsse zu rechtfertigen, so ist im Grundsatz davon auszugehen, dass die Bezuschussung auch seitens öffentlicher Träger erwünscht, zumindest aber zulässig ist. (...) Geht man von ihrer Funktion aus, „neben dem Staat und an seiner Stelle öffentliche Bildungsaufgaben (zu) erfüllen“, kann eine Subventionierung oder Bezuschussung nach dem Umfang der Entlastung des Staates und der Kommunen gewährt werden. (...)“

Die Gemeinde ist bei der Förderung einer Ersatzschule daher nicht darauf beschränkt, einen Betriebskostenzuschuss zu gewähren. Dies folgt auch aus § 124 a Abs. 7 und Abs. 8 Nr. 6 BbgSchulG i. V. m. § 4 ESZV. Unter den dort beschriebenen Voraussetzungen kann auch Folgendes staatlich gefördert werden:

- Ganztagsangebote an Grundschulen, Oberschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und Förderschulen,
- die Organisation des Unterrichts in der flexiblen Eingangsphase,

- die Betreuung der praktischen Ausbildung oder des Praktikums von Bildungsgängen an beruflichen Schulen durch Lehrkräfte und
- der Einsatz von sonstigem pädagogischen Personal im Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

(D5/164-20)